

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

über den Zusammenschluss

vom Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.
und des USSC Heilbronn Salt Miners e.V.

in den

Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.

Heilbronn, den 23. August 2021

I. Gründe für einen Zusammenschluss beider Vereine

Die Unaufhörlichkeit des sozialen Wandels führt zur stetigen Bewältigung von neuen Herausforderungen. Individualisierung der Gesellschaftsmitglieder, multiflexible Arbeitszeitmodelle und neue Ausprägungen in der Familiengestaltung spielen eine gewichtige Rolle. Hiervon sind auch vornehmlich Vereine betroffen, die in kleinen Einheiten auftreten und an dem Punkt angelangt sind, aufgrund der vielfältigen Aufgaben, ihre ehrenamtlichen Leistungen und eine perspektivische Vereinsentwicklung nicht mehr zeitlich und organisatorisch allein auf Dauer bewältigen können. Die allezeit wachsenden Anforderungen der eigenen Mitglieder führen zu einer Erschwernis der Vereinsführung.

Neben dem ehrenamtlichen Engagement der Vereinsmitglieder ist auch eine fortschreitende Professionalisierung zukunftsorientiert oder gar existenziell. Der USSC Heilbronn Salt Miners e.V. (kurz: Salt Miners) ist als kleiner Verein genau an dieser Problemstellung angekommen.

Der SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. ist durch den Zusammenschluss vom VfL Neckargartach und der Spvgg Frankenbach als Großverein im Jahr 2014 aus ähnlichen Gesichtspunkten entstanden, aber angesichts des Bestehens beider Vorgängervereine von mehr als einhundert Jahren mit einer langjährigen Historie ausgestattet. Diese lange Tradition führt auch zu einem großen Netzwerk innerhalb des Vereins, aber auch gegenüber Dritten. Durch die Schaffung von organisatorischen und strukturellen Einheiten wurde eine hohe Kompetenz im Vereinswesen und -sport entwickelt.

Die Vorstände beider Vereine sind sich dieser Verantwortung für den Erhalt und die Fortentwicklung der angebotenen sportlichen und gesellschaftlichen Betätigungen bewusst. Ziel ist es, die inhaltlich weitgehend identische Ausrichtung der sportlichen und gesellschaftlichen Betätigung beider Vereine in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur erhalten, sondern weiter zu fördern. Angesichts geänderter Rahmenbedingungen, die durch ein umgestaltetes Freizeitverhalten sowie einer festzustellenden Abkehr von gemeinwohlorientiertem Handeln ausgelöst sind und der damit verbundenen Kommerzialisierung des Sportgeschehens halten wir diesen Weg für zukunftsorientiert. Im Bewusstsein dieser Sachlage haben wir uns deshalb entschieden, einen Zusammenschluss beider Vereine anzustreben. Zur Vorbereitung einer Verschmelzung beider Vereine gab es bereits etliche Vorgespräche und Besprechungen, die eine äußerst positive und für diesen Schritt befürwortende Haltung aller Beteiligten ergeben hat.

Die folgenden Gesichtspunkte sind für den Zusammenschluss beider Vereine ausschlaggebend:

1. Grundlegender Ansatz aus gesellschaftlicher und sozialpolitischer Sicht

Aufgabe der Sportvereine ist es, die gesellschaftlichen Gruppierungen zusammenzubringen und angesichts vieler Angebote zur Freizeitgestaltung ein kompetenter und qualifizierter Ansprechpartner zu sein, der vor allem Jugendlichen eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung anbietet. Dies kann vor allem durch ein fachlich kompetentes sowie inhaltlich vielfältiges Angebot erreicht werden, weil hierdurch sich für Jugendliche eine Erlebniskultur ergibt, die gegenüber anderen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung eine hohe Attraktivität aufweist und diese zugleich in ihr soziales Umfeld besser einbindet.

Aufgrund eines gestiegenen Gesundheitsbewusstseins sind aber auch für unsere älteren Mitglieder fachlich qualifizierte und deren Belange erfüllende Angebote zu einer sportlichen und gesellschaftlichen Betätigung bereitzustellen. Der vorbeugende Gesundheitssport hat sich in den letzten Jahren zu einer Kernaufgabe entwickelt. Dies erfordert einen weiteren Ausbau der qualitativen und quantitativen Angebote.

2. Positive Effekte, die sich aus der Zusammenführung beider Vereine ergeben.

- (1) Der Zusammenschluss ermöglicht einen größeren Einfluss bei der Stadt Heilbronn, weil bereits die Anzahl der Mitglieder ein politisches und gesellschaftliches Gewicht darstellt. Der SV Heilbronn am Leinbach wird bisher in der Öffentlichkeit durchaus wahrgenommen, die Salt Miners hingegen eher selten. Obwohl im Verhältnis zu anderen Vereinen gesehen – gerade in der Kernstadt keine gleichrangige Bedeutung vorhanden ist.
- (2) Der Zusammenschluss führt zu einer Stärkung beider Vereine durch bessere Organisationsstrukturen. Eine straffere Führung verbessert die Handlungsfähigkeit und beschleunigt erforderliche Entscheidungsprozesse, so dass aktuelle Entwicklungen besser gesteuert werden können. Insbesondere ist eine deutliche Professionalisierung der Aufgaben im Bereich der Mitgliederverwaltung möglich, was zu einer besseren Organisation der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel führt. Dadurch wird ferner ein besserer Zugang zu öffentlichen Fördermitteln erreicht, weil durch eine gestiegene fachliche Kompetenz sich der Verein als ein verlässlicher Verwalter öffentlicher Mittel darstellt.
- (3) Aufgrund von zusätzlichen Abteilungen der Salt Miners können die betriebswirtschaftlichen Abläufe verbessert, insbesondere die vorhandenen Sportstätten besser genutzt und Leerstände angemieteter Räume vermieden werden.
- (4) Ferner entstehen durch den Zusammenschluss zusätzliche Abteilungen. Diese ermöglichen eine Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit, da eine breitere Basis zur Auswahl besonders befähigter Aktiver zur Verfügung steht.
- (5) Die immer stärker werdende Verrechtlichung in der Führung eines Vereins erfordert vor allem im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung eine besondere Kompetenz in steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, die angesichts der vielfältigen Aufgaben durch eine ehrenamtliche Führung kaum noch zu bewältigen ist.
- (6) Gleiches gilt in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit des neuen Vereins, die durch ein kompetentes Zugehen auf die Medien ebenfalls weiter professionalisiert werden kann.
- (7) Die Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht größere und damit in der Öffentlichkeit sichtbare sportliche Erfolge, was den Blickpunkt der sportlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf den Verein lenkt. Hierdurch entsteht ein Rückkoppelungseffekt in Bezug auf die öffentliche Sportförderung sowie die Gewinnung finanziell gut ausgestatteter Sponsoren.

- (8) Gleichermaßen ermöglicht eine bessere finanzielle Ausstattung die Stärkung der Jugendförderung durch die Gewinnung fachlich qualifizierter Jugendtrainer und Jugendleiter, damit auch die Auswahl und Förderung talentierter Jugendlicher.
- (9) Aufgrund eines breiten und fachlich qualifizierten Angebots an sportlicher und gesellschaftlicher Betätigung für Jugendliche ist der Verein in der Lage, für Schulen ein attraktiver Ansprechpartner zu sein und in Kooperation mit schulischen Aktivitäten zu treten, indem Konzepte zu einer alle Sportarten erfassenden sportlichen Betätigung entwickelt werden.
- (10) Gleichsam spiegelbildlich dazu kann auch die Förderung des Gesundheitssports für ältere Mitglieder weiter professionalisiert und langfristig nicht nur in fachlicher, sondern auch finanzieller Hinsicht fortentwickelt werden. Auch insoweit bietet eine stärkere finanzielle Ausstattung eine weitere Qualifizierung der verantwortlichen Übungsleiter.

II. Wahrung bestehender Traditionen

In der mehr als 125-jährigen Geschichte vom SV Heilbronn am Leinbach haben sich naturgemäß vielfältige Traditionen und jeweils ein berechtigter Stolz auf die in der Vergangenheit und Gegenwart erzielten sportlichen Erfolge entwickelt. Aber auch die Salt Miners, die mittlerweile mehr als ein Vierteljahrhundert bestehen, sind mit einer gewissen Tradition verhaftet und können sportliche Erfolge nachweisen. Wir betonen deshalb übereinstimmend, dass diese durch den Zusammenschluss nicht verloren gehen dürfen. Vielmehr wollen wir diese weiter pflegen und insbesondere durch eine optimierte Vereinsführung dafür sorgen, dass diese durch die von uns angestrebte Weiterentwicklung der sportlichen Erfolge in Erinnerung bleiben. Wir halten es nicht nur für selbstverständlich, sondern im Interesse des Zusammenwachsens beider Vereine für erstrebenswert (erforderlich), dass die herausragenden sportlichen Erfolge durch die Beibehaltung der Namensträger in den jeweiligen Abteilungen fortgeführt werden. Namen wie Salt Miners, Salt Crystals sollen und dürfen fortgeführt werden, weil sie die Kontinuität der in den Vereinen vertretenen (ideellen) Werte dokumentieren und ein ausdrückliches Bekenntnis zur bisherigen Zugehörigkeit ausdrücken.

Es ist für uns auch selbstverständlich, die guten Traditionen wie Ehrungen, besondere Würdigung herausragender Leistungen für den Verein, Gratulation an runden Geburtstagen, Winter- bzw. Weihnachtsfeiern, Seniorennachmittage und Vergleichbares beizubehalten. Wir wollen diese guten und bewährten Traditionen in gleicher Weise wie bisher in jeglicher Hinsicht unterstützen. Ebenso werden die Ehrenmitgliedschaften beider Stammvereine ihre Würdigung und Wertschätzung für die geleisteten Verdienste erlangen.

III. Geschichtlicher Rückblick auf beide Vereine

SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.

Der SV Heilbronn am Leinbach entstand aus einem Zusammenschluss im Jahr 2014 aus den beiden Stammvereinen Spvgg Frankenbach und dem VfL Neckargartach. Bereits in den letzten fünf Jahren

konnten zahlreiche sportliche Erfolge erzielt werden wie beispielsweise im Spitzensport die Vize-meisterschaft der Ringer Bundesliga der Red Devils, die Berufung von Kämpfern in die Nationalmannschaft beim Ringen und Boxen, eine Deutsche Meisterin Senioren Kegeln, Etablierung von einzigartigen Veranstaltungen wie „Kultur im Ring“ durch die Boxabteilung oder die Heilbronner E-Sports-Meisterschaften. Darüber hinaus ist der Verein für die Vielfalt an Vereinsaktivitäten bekannt. Darunter befinden sich Beach- und Freizeit-Volleyballturniere, Tennisfreizeiten, Länderübergreifende Partnerschaften im Tischtennis (Schweiz) und Ringen (Russland), Lauftreffs, Show-Auftritten wie Musicals der Abteilung Tanz + Fitness oder Seniorenangebote. Die weiteren Pluspunkte sind das große Angebot von Rehasport- und Gesundheitskursen. Insgesamt bieten wir elf Sportarten an: Boxen, Fußball, Handball, Karate, Kegeln, Ringen, Tanz+Fitness, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball. Aktuell sind die Frauen sehr erfolgreich: Im Handball konnte die Frauenmannschaft den Aufstieg in die Landesliga verzeichnen; bei den Fußballern gewannen die Frauen den Pokalsieg im Fußball-Unterland.

Die Historie der beiden ehemaligen Stammvereine ist weitaus differenzierter und wird hier nochmals beschrieben:

Sportvereinigung Frankenbach

Einen Nachweis über das Bestehen eines Vereins mit sportlicher Betätigung in Frankenbach findet sich im Jahr 1891 in einem Protokoll der Turngemeinde Böckingen. Zu welchem Zeitpunkt, der darin benannte, >>Turnverein Frankenbach<< gegründet wurde, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Im Jahr 1919 wurde dessen Namen in >>Turn- und Sportverein<< geändert, da weitere Abteilungen gegründet wurden. Bereits 1901 hatte sich der >>Freie Turnerbund Frankenbach<< gegründet, der sich später dem stark wachsenden >>Arbeiter-, Turn- und Sportbund<< anschloss. Mit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten im Jahr 1933 wurde - ersichtlich politisch bedingt - der >>Freie Turnerbund<< verboten. Gegründet wurde dagegen 1933 die >>Turngemeinde Frankenbach<<, die ersichtlich der nationalsozialistischen Ideologie unterworfen wurde und entsprechend an deren „Deutschen Turnfesten“ teilnehmen musste. Im Jahr 1947, also nach Kriegsende wurde der >>Turnerbund Frankenbach<< wieder gegründet und danach die Verschmelzung mit dem Turn – und Sportverein in die Wege geleitet, die am 3. Juni 1950 erfolgte. Der neue Verein nannte sich >>Sportvereinigung Frankenbach<<. Am 1. April 1974 wurde Frankenbach Stadtteil von Heilbronn; 1976 wurde die Leintal-sporthalle erstellt und 1997 das Vereinsheim am Riedweg eingeweiht.

VfL Neckargartach

Der erste Nachweis über das Bestehen eines Sportvereins ergibt sich aus dem bereits erwähnten Protokoll der Turngemeinde Böckingen im Jahr 1891. Ersichtlich haben alle drei Vereine an einer gemeinsamen Veranstaltung in Böckingen teilgenommen. Im Jahr 1892 wurde der Turnverein >>Gut HeilNeckargartach (Deutsche Turner) <<gegründet, der sich jedoch alsbald aufspaltete. Im Jahr 1904

wurde der >>Arbeiter-, Turn- und Sportverein<< gegründet, aus dem später der VfL hervorging; wahrscheinlich wurde in diesem Verein 1913 eine Fußballmannschaft aufgestellt. Nach dem ersten Weltkrieg wurde 1919 der >>Sportverein (Deutsche Turnerschaft) << gegründet; daneben gab es in Neckargartach noch einen Radfahrer-Club. Im Jahr 1924 wurde der >>Athletenverein Neckargartach<< ins Leben gerufen, der sich später dem VfL anschloss. Von den Nationalsozialisten wurden 1933 die beiden Turnvereine zwangsweise zusammengeschlossen. 1937 erfolgte die Gründung des >>Tischtennisclubs TTC Neckargartach<<, der 1946 in den VfL eintrat. Im Jahr der zwangsweisen Eingemeindung nach Heilbronn 1938 bestand neben dem 1933 zusammengeführten Turn- und Sportverein noch der 1933 ins Leben gerufene Fußballverein. Im Mai 1946 wurde dann ein gemeinsamer Sportverein mit dem Namen >>Verein für Leibesübungen (VfL)<< mit den sieben Abteilungen Boxen, Fußball, Handball, Schach, Schwerathletik, Tischtennis sowie Turnen gegründet, wobei die Abteilung Schach bereits 1947 sich wieder verselbstständigte. In den folgenden Jahren wurde die Tennisabteilung (1976), Volleyball (1986) und Ju-Jutsu (1989) gegründet; im Jahr 2000 wurde die Abteilung Boxen wiederbelebt.

Salt Miners

Der US Sports Club Heilbronn Salt Miners e.V. bietet American Football und Cheerleading seit 1994 seinen Mitgliedern an. Aufgegliedert in die Gruppen Flag Football (8 bis 15 Jahren), American Football (ab 15 Jahren) und Cheerleading (ab 8 Jahren) ist der Verein unter dem Fachverband AFVD (American Football Verband Deutschland) organisiert. Es gibt auch noch ein Funteam; dies ähnelt einer AH im Fußball und spielt bzw. organisiert sich ohne den Verband. Der Verein hat schon U17 Meisterschaften ausgerichtet und bildete Auswahlspieler (U17-U19) aus, die dann im Anschluss in der 1. Bundesliga (GFL German Football Liga) bei anderen Vereinen ihre Erfahrung in einer höherklassigen Liga sammelten. Viele dieser Spieler kehren zurück, da die Teamatmosphäre nicht so häufig im Football vorkommt, und Eigengewächse gerne in Heilbronn sind.

Meisterschaften mit den Herren von der Aufbauliga bis 2018 in die Regionalliga (3.Liga). Abstieg letztes Jahr und somit nun in der Oberliga Bawü. Spielstätte ist das Heilbronner Frankenstadion, das wir mit bis zu 800 Zuschauern füllen konnten. Trainer aus unserem Verein sind teilweise auch in der BaWü Auswahl als Trainer unterwegs und somit im Verband aktiv. Im Cheerleading im Alter von 17-35 Jahren nehmen die Salt Miners seit drei Jahren an Deutschen Meisterschaften teil. Von den Mitgliedern sind derzeit 50% Jugendliche; diese bilden den Schwerpunkt der Vereinstätigkeit und sind dessen großer Stolz.

**IV. Übersicht über den Mitgliederbestand sowie die Abteilungen
Mitglieder 01.01.2021**

	SV HN am Leinbach	Salt Miners	Gesamt
Gesamt	1.970	153	2.123
Männer	773	75	848
Frauen	490	21	511
bis 18 Jahre	707	57	764

Abteilungen 01.01.2021

	SV HN am Leinbach	Salt Miners
American Football + Cheerleading	-	153
Boxen	78	-
Fußball	488	-
Handball	304	-
Karate	38	-
Kegeln/Boule	30	-
Ringen	173	-
Tanz-Fitness	86	-
Tennis	187	-
Tischtennis	78	-
Turnen/Gymnastik	381	
Volleyball	127	

Beiträge in Euro

	SV HN am Leinbach
Mitglieder ab 18 Jahre	96,00
Ehepartner	54,00
1. Kind einer Familie	54,00
2. Kind einer Familie	54,00

Weitere Kinder einer Familie	27,00
Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte*	54,00
Rentner*	54,00
Hartz IV - Empfänger*	54,00
Familienbeitrag Ehemann 96,00 Ehefrau 54,00 1. Kind 38,00 2. Kind 27,00 weitere Kinder beitragsfrei	215,00
Alleinerziehender Elternteil mit 2 und mehr Kindern*	161,00

* jeweils nach Vorlage der Nachweise

Beiträge in Euro

	Salt Miners
American Football > 18 Jahre	160,00
American Football < 18 Jahre	100,00
Flag Football Kinder	100,00
Flag Football Seniors	60,00
Cheerleading	90,00
Cheerleading PeeWees	80,00
Passive Mitgliedschaft	50,00
Familienbeitrag 2 Geschwister unter 18 Jahre	150,00
Familienbeitrag 3 Geschwister unter 18 Jahre Weitere Geschwister unter 18 Jahre je	200,00 40,00

V. Sportstätten

Eigentum

SV HN am Leinbach	Salt Miners
Vereinsheim mit Gaststätte, 4 Kegelbahnen, Gymnastiksaal, 2 Tennisheime	Kein Eigentum
5 Tennisplätze (Sand), Brunnen	

Pachten, Nutzungsrechte

	SV HN am Leinbach	Salt Miners
Hallen	Gemeindehalle, Leintalsport-halle, Sportbau, Mehrzweck-raum, Sportheim Neckargartach (Gymnastik-saal), Neckarhalle, Römerhal-le, Albrecht-Dürer-Schule	Mönchseehalle Ludwig-Pfau-Halle
Sportplätze	Im Ried – Spielfeld 61x 100 (Kunst) + Spielfeld 69x100 (Rasen), Gymnastikwiese, 100 – Meterbahn, Weitsprung- und Kugelstoßen – Anlage Flutlicht Wimpfener Str. – Spielfeld 70x105 (Rasen) + Spielfeld 60x 90 (Rasen), 100 - Meter-bahn, Weitsprung, Rasenplatz ungenormt; Kleinfeld-Hartplatz	Frankenstadion Heilbronn – Umkleideräume, Rasen- und Kunstrasenspielfeld Sportplatz DJK Heilbronn, Viehweide, Umkleideräume, 2 Garagen
Tennisplätze	9 Tennisplätze	
Sonstiges	Lehrschwimmbecken	

VI. Jahresabschlüsse in Form von Einnahmen – Überschussrechnungen bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen 2018, 2019 und 2020

Die nach § 17 Abs. 2 UmwG dem Registergericht vorzulegenden Jahresabschlüsse werden als Anlage (1-6) zu diesem Verschmelzungsbericht aufgeführt; sie sind Bestandteil dieses Berichts.

VII. Kontostände (31.12.2020)**SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.**

Kreissparkasse Heilbronn				
Kontonummer	Kontoart	Wahrung	Saldo	Soll/Haben
12005	Girokonto	EUR	2.919,26	H
69656	Girokonto	EUR	5.140,31	H
102135	Girokonto	EUR	12.024,79	H
112778	Girokonto	EUR	13.749,51	H
4792345	Girokonto	EUR	23.801,52	H
8664493	Girokonto	EUR	6.295,44	H
8665461	Girokonto	EUR	1.480,05	H
8679141	Girokonto	EUR	7.377,67	H
8711281	Girokonto	EUR	18.750,80	H
9694259	Girokonto	EUR	2.702,58	H
10191648	Girokonto	EUR	3.211,08	H
15570903	Tagesgeldkonto	EUR	247,03	H
15715854	Tagesgeldkonto	EUR	0,32	H
226009304	Tagesgeldkonto	EUR	422,46	H
408193887	Sparkonto	EUR	0,44	H
420565125	Sparbuch	EUR	50,66	H
421306338	Sparkonto	EUR	41,79	H

Bankeinlagen KSK: 98.215,71 EUR

Verbindlichkeiten KSK: 0 EUR

Summe Vermogen KSK: 98.215,71 EUR

Volksbank Heilbronn				
30421004	Kontokorrent	EUR	151.361,09	H
30421012	Kontokorrent	EUR	38,43	H
30421179	VR-Flex-Business	EUR	86.096,70	H
30421187	Kontokorrent	EUR	2,28	H
30421608	Kontokorrent	EUR	522,00	H
40325008	Kontokorrent	EUR	4.562,78	H

44471009	Kontokorrent	EUR	6.972,26	H
45736006	Kontokorrent	EUR	5.624,39	H
45736600	Kontokorrent	EUR	1.848,63	H
47696605	Kontokorrent	EUR	0,00	H
48920002	Kontokorrent	EUR	1.600,72	H
253742404	Sparkonto	EUR	2.227,48	H
30421705	Geschäftsanteil VoBa	EUR	800,00	H

Bankeinlagen VOBA:	261.656,76 EUR
<u>Verbindlichkeiten VOBA:</u>	<u>0 EUR</u>
Summe Vermögen VOBA:	261.656,76 EUR

Summe Vermögen

Bankeinlagen KSK	98.215,71 EUR
Bankeinlagen VOBA	261.656,76 EUR
Vereinsheim Riedweg (Bewertung durch Volksbank):	590.000,00 EUR
Tennisheim Riedweg:	70.000,00 EUR
Summe Vermögenswerte:	1.019.872,47 EUR
Summe Verbindlichkeiten:	<u>0 EUR</u>
Nettovermögen	1.019.872,47 EUR

Salt Miners

Volksbank Heilbronn				
Kontonummer	Kontoart	Währung	Saldo	Soll/Haben
DE78620901000432365001	Girokonto	EUR	8.452,34	H
DE29620901000432365010	Girokonto	EUR	13.193,53	H
DE28620901000432365028	Girokonto	EUR	5.584,01	H

Summe Vermögen

Bankeinlagen VOBA	27.229,88 EUR
Summe Vermögenswerte:	27.229,88 EUR
Summe Verbindlichkeiten:	<u>0,00 EUR</u>
Nettovermögen	27.229,88 EUR

VIII. Aufstellung der wesentlichen Vermögenswerte (Sachanlagen)

SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.

- Immobilie Riedweg 52, Heilbronn; angenommener Verkehrswert: 590.000,00 EUR

Salt Miners

- Die Salt Miners sind keine Eigentümer von Immobilien.
- Zur Darstellung des Vermögenswertes der Sportgeräte wird auf die Aufstellung der Abteilungen verwiesen. Insoweit wird auf die eingehende Darstellung der einzelnen Abteilungen verwiesen (Anhang).

IX. Rechtliche Voraussetzungen und Art der Verschmelzung

1. Inhalt der gesetzlichen Regelung

§ 2 des Umwandlungsgesetzes (gesetzliche Abkürzung: UmwG) sieht zwei Arten der Verschmelzung vor, die nach § 3 Nr. 4 UmwG auch für eingetragene Vereine i.S.d. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten. Danach können Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden

1. Im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (sog. übernehmender Rechtsträger) oder
2. im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Rechtsträger.

2. Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger

In den folgenden Ausführungen sollen die im „besten“, aber schwierig zu verstehendem Juristendeutsch“ formulierten Voraussetzungen verständlicher dargelegt werden.

Die in Ziffer 1 aufgeführte Variante bedeutet, dass ein Verein „sein Haus“ verlässt und in das „Haus des anderen Vereins“ einzieht, ohne den anderen aus diesem zu verdrängen. Beide Vereine leben dann unter einem Dach. Die Mitglieder des einziehenden Vereins werden mit dem Einzug „Miteigentümer“ des nunmehr gemeinsamen Hauses, müssen aber „als Gegenleistung“ den inhaltlichen Wert ihres Hauses mitbringen, um so ein gemeinsames Vermögen für beide Vereine zu schaffen. Damit beide in dem nunmehr gemeinsamen Haus leben können, müssen – bildlich gesprochen - die Regeln zum Zu-

sammenleben beider Vereine entsprechend neu gefasst werden. Dies geschieht durch eine Änderung der bestehenden Vereinssatzung.

Die Regelung der Ziffer 2 sieht dagegen vor, dass jeder Verein sein „angestammtes Haus“ verlässt und aufgibt und beide ein neues Haus errichten, so dass die „verlassenen Häuser leer stehen und nutzlos“ sind (rechtstechnisch würden beide bisher bestehenden Vereine gelöscht). Die Werte der alten Häuser müssen in Geld umgesetzt und mit diesem das neue Haus erstellt werden. Hält man sich dieses zugegebenermaßen stark vereinfachte Bild vor Augen, wird deutlich, dass die 2. Variante deutlich aufwändiger ist, das heißt in der Realität teurer wird. Die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführte Möglichkeit zur Verschmelzung ist aufgrund dieser Rechtslage umständlicher und deshalb wirtschaftlich nicht vertretbar, so dass lediglich der in Ziffer 1 geregelte Verschmelzungsweg in Betracht kommt. Über diesen Weg sind sich beide Vorstände einig. Ergänzend sei hinzugefügt, dass aus den dargelegten Gründen bei sämtlichen in Heilbronn in den letzten Jahren vollzogenen Verschmelzungen rechtlich derselbe Weg beschritten wurde.

Würde man den oben in Ziffer 1 Nr. 2 beschriebenen Weg einer Neugründung beschreiten, hätte dies folgende Auswirkungen:

- Es würde ein neuer – dritter - Verein gegründet. Hierdurch müsste jedes Mitglied beider bestehenden Vereine in den neuen Verein eintreten, was einerseits für diese sehr umständlich wäre und zudem das Risiko eines Mitgliederverlustes nach sich zöge.
- Ferner müsste in diesem Fall wegen der Auflösung der „Altvereine“ die in deren Satzungen bestehende Anfallklausel des vorhandenen Vermögens berücksichtigt, das heißt sichergestellt werden, dass der dadurch Begünstigte (die Stadt Heilbronn nach § 17 Nr. 5 der Satzung des Salt Miners; nach § 22 Ziffer 2, 3 der Satzung vom SV Heilbronn am Leinbach einen zu bestimmende, steuerbegünstigten Zweck) einer Übertragung des Vermögens auf den neuen Verein zustimmt. Hierdurch würden erhebliche Kosten entstehen.
- Soweit Grundvermögen vorliegt, ist ferner zu berücksichtigen, dass Grunderwerbsteuer (allein hierfür 5 % aus dem Grundstückswert, was einen fünfstelligen Euro – Betrag ausmachen würde) und Kosten für einen Notar sowie Grundbuchamt anfallen würden, weil jeder Vermögenswert einzeln auf den neuen Rechtsträger zu übertragen ist.

3. Rechtliche Folgen der Verschmelzung der beiden Vereine gemäß der 1. Alternative

- Wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist deshalb allein der in Ziffer 1 beschriebene Weg. Da die Salt Miners nicht Eigentümer von Grundvermögen sind (den Salt Miners stehen insoweit lediglich Nutzungsrechte zu, die in Pachtverträgen geregelt sind), ist deshalb der wirtschaftlich sinnvollste Weg, dass die Salt Miners durch Aufnahme durch den SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. – unter Übertragung seines Kapital- und sonstigen Sachvermögens - verschmolzen wird.

- Weil der durch die Verschmelzung umgeänderte Verein Rechtsnachfolger der Salt Miners ist, stehen diesem nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich dessen bisherige Nutzungsrechte zu. Hieraus folgt auch, dass die bestehenden Miet- und Pachtverträge zu den bestehenden Bedingungen fortgesetzt werden, so dass auch eine Neuverhandlung über die Fortsetzung solcher Nutzungsverträge entfällt.
- Praktisch bedeutet dies, dass die Salt Miners in den SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. „übertreten“. Zugleich wird durch den Verschmelzungsvertrag zwischen beiden Vereinen bestimmt, dass mit dem Wirksamwerden des Vertrages die verschmolzenen Vereine sich eine neue, gemeinsam abgestimmte Satzung geben, die die Zusammenführung der beiden Vereine berücksichtigt. Rechtstechnisch geht das Vermögen der Salt Miners als Ganzes aufgrund des Verschmelzungsvertrages auf den SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. über. Dieser Vertrag ist notariell zu beurkunden.
- Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart werden damit die Mitglieder der Salt Miners kraft Gesetzes Mitglieder des „aufnehmenden Vereins“, was zur Folge hat, dass das vereinte Vermögen allen Mitgliedern, also sowohl den bisherigen Mitgliedern der Salt Miners als auch den in ihrem Verein verbleibenden Mitgliedern vom SV Heilbronn am Leinbach gehört und beide dieselben gleichwertigen und gleichrangigen Rechte und Pflichten haben.
- Der USSC Heilbronn Salt Miners e.V. erlischt mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart. Aufgrund der Verschmelzung ist, wie oben vereinfacht dargelegt, eine Abwicklung des Vermögens der Salt Miners nicht erforderlich, sondern geht aufgrund des Verschmelzungsvertrages ohne wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile auf den gemeinsamen Verein über.

4. Zulässigkeit und Voraussetzung der Verschmelzung nach den Satzungen vom SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. und dem USSC Heilbronn Salt Miners e.V.

- Die Satzung vom SV Heilbronn am Leinbach beinhaltet in § 22 Ziffer 4 eine ausdrückliche Bestimmung zu einer Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein. Dort wird bestimmt, dass ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfordert.
- Die Satzung von den Salt Miners enthält keine Regelung zur Frage eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein. § 17 Ziffer 3 der Satzung regelt lediglich die Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Vereins erfolgen kann. Nach dieser Bestimmung ist die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (i.S. einer Mitgliederversammlung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei die Einberufung die Beschlussfassung einer Vereinsauflösung angekündigt werden muss. Da die Satzung zu einer Verschmelzung keine Bestimmung trifft, gelten nach den Grundsät-

zen des Vereinsrechts damit die gesetzlichen Vorschriften. § 99 Abs. 1 UmwG lässt ausdrücklich die Verschmelzung eines rechtsfähigen Vereins -die Salt Miners sind dies aufgrund der Eintragung im Vereinsregister- zu. Die Verschmelzung beinhaltet in den rechtlichen Folgen keine Auflösung des Vereins i.S.v. § 17 Abs. 3 der Satzung, sondern bedeutet die Fortsetzung der Vereinstätigkeit lediglich in einem „anderen Gewand“. Die Satzung steht damit auch nicht der Verschmelzung mit dem SV Heilbronn am Leinbach entgegen. Sie bedarf aber der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder einer Hauptversammlung. Dies verlangt § 103 UmwG; diese Anforderung enthält mittelbar auch § 17 der Satzung.

5. Rechtliche Vorgaben zur Information aller Mitglieder

- Zur Vorbereitung der einzuberufenden Mitgliederversammlung, die über die Verschmelzung abzustimmen hat, verlangt § 101 UmwG i.V.m. § 63 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, dass in den Geschäftsräumen des Vereins der erstellte Verschmelzungsbericht, der Verschmelzungsvertrag oder jedenfalls ein Entwurf des Verschmelzungsvertrags sowie die Jahresabschlüsse und die Darstellung des vorhandenen Vermögens (Wortlaut des Gesetzes: Lageberichte) der an der Verschmelzung beteiligten Vereine für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen sind. Da die Abstimmung voraussichtlich im Dezember 2020 stattfindet, muss ferner ein Zwischenabschluss erstellt werden, der jedenfalls im 3. Monat nach dem letzten Abschluss liegen muss. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Abschrift der Jahresabschlüsse (kostenlos) zu verlangen; dies muss unverzüglich vollzogen werden.
- Die Auslegungsfrist beginnt mit dem rechtzeitigen Zugang der Einberufung der (Außerordentlichen) Mitgliederversammlung (Frist der SV Heilbronn am Leinbach: mindestens 2 Wochen - § 11 Ziffer 5 der Satzung; Frist des Salt Miners: mindestens 4 Wochen - § 9 Ziffer 2 der Satzung).
- Die Auslegung kann durch eine Veröffentlichung im Internet der Vereine ersetzt werden (§ 63 Abs. 4 UmwG).
- Eine Prüfung des Verschmelzungsvertrags ist bei einem eingetragenen Verein nur dann vorzunehmen, wenn dies von 10 % der Mitglieder (eines Vereins) schriftlich verlangt wird.

X. Rechtliche und organisatorische Umsetzung der Verschmelzung

1. Schaffung einer neuen, die Verschmelzung berücksichtigenden Satzung durch den SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.

- Die Mitglieder vom SV Heilbronn am Leinbach werden in einer Mitgliederversammlung gemäß § 11 Nr. 1 + 5 ihrer Satzung, eine Satzungsänderung, verabschieden, die gemäß Abstim-

- mung mit den Salt Miners - für den Fall der Verschmelzung beider Vereine gilt und mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart wirksam wird.
- Die Satzung berücksichtigt die gewachsene Größe der verschmolzenen Vereine. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den im Anhang befindlichen Entwurf verwiesen.
 - Aufgrund der Größe des neuen Vereins werden – in Bezug auf die Satzung der Salt Miners - die Befugnisse der Mitgliederversammlung als höchstes Organ der Willensbildung im Verein eingeschränkt und diese auf die Delegiertenversammlung übertragen. Dieses Modell besteht bereits in der Satzung vom SV Heilbronn am Leinbach und hat sich dort bewährt.
 - Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäß dem Modell vom SV Heilbronn am Leinbach wird übernommen. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan und zugleich Kontrollinstanz aller darunter bestehenden Gremien.
 - Damit das einzelne Mitglied eine bessere Kontrollmöglichkeit besitzt, steht diesem ein satzungsgemäßes Fragerecht in den Sitzungen der Delegiertenversammlung zu.
 - Der Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1, 2 Bürgerliches Gesetzbuch (als Vertretungsorgan nach Innen und nach Außen) soll aus vier Personen bestehen.
 - Das Vorschlagsrecht zur Bestimmung der Kandidaten für den Vorsitzenden oder der Stellvertreter steht jedermann zu.
 - Zur Sicherung der Kontinuität in der Vereinsführung wird bei den ersten Wahlen des verschmolzenen Vereins die bisherige Vorstandschaft zur Wiederwahl präferiert vorgeschlagen.

2. Doppelmitgliedschaft in beiden Vereinen

- Soweit eine Doppelmitgliedschaft einer Person in beiden Vereinen besteht, erlischt die Mitgliedschaft bei den Salt Miners mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung in das Vereinsregister. Diese wird zugleich Mitglied in dem nunmehr mit Wirksamwerden der Verschmelzung umgestalteten Verein.

3. Weitergeltung abgeschlossener Anstellungsverträge

- Soweit mit Übungsleitern oder sonstigen Personen ein Arbeits- bzw. Dienstvertrag geschlossen ist, wird deren Rechtsstellung in § 324 UmwG bestimmt. Diese Vorschrift verweist auf § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch; danach bleiben einem Arbeitnehmer im Fall des Übergangs eines Betriebes auf einen anderen Inhaber dessen Rechte und Pflichten grundsätzlich erhalten. Da ein Betriebsrat nicht besteht, erübrigen sich deshalb weitere Regelungen.
- **Angestellte vom SV Heilbronn am Leinbach:** Andreas Sadri, Tobias Geike, Sonja Vogt, Janine Kümmelberger, Edmonda Rrafshi, Bruno Tarantino, Sinan Korkar, Steffen Laux.
- **Angestellte der Salt Miners:** keine

4. Auswirkungen der Verschmelzung auf die bestehenden Abteilungen

- Soweit identische Abteilungen in beiden Vereinen bestehen, werden diese mit der Verschmelzung zu einer Abteilung zusammengeführt. Diese haben dann selbstständig aufgrund einer alsbald einzuberufenden Abteilungsversammlung den Abteilungsleiter der Abteilung sowie gegebenenfalls die Höhe von gesonderten Abteilungsbeiträgen zu bestimmen.
- Soweit aus dem übergehenden Verein, also dem Salt Miners, eine Abteilung keine entsprechende Abteilung in dem verschmolzenen Verein antrifft, bestimmt diese weiterhin -wie bisher- die Organisation des Sportbetriebes und die sonstigen Maßnahmen der Verwaltung, soweit sie – gemäß der neu gefassten Satzung - der Abteilung zugewiesen sind.
- Die Abteilungen erlangen durch gesonderte Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages die Befugnis, ihre namentliche Bezeichnung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrung ihrer Traditionen selbstständig zu bestimmen. Insoweit ist jedoch -vor allem aus rechtlichen Gründen - kenntlich zu machen, dass die Abteilung keinen selbstständigen Verein darstellt.

5. Vereinsnamen

- Beide Vereine haben anlässlich der Abstimmung über die Verschmelzung auch den Namen des verschmolzenen Vereins bestimmt. Er lautet: SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.
- Die Abteilungen können im Schriftverkehr und der Werbung den in eigener Befugnis bestimmten Namen ihrer Abteilung gleichrangig neben dem Namen des verschmolzenen Vereins aufführen.

6. Weitere organisatorische Maßnahmen

- Die Geschäftsstelle des verschmolzenen Vereins wird künftig am Sitz vom SV Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. im Vereinsheim im Ried, Riedweg 52, 74078 Heilbronn geführt.
- Die bestehenden Sportstätten, die seither genutzt werden – sowohl in Frankenbach, Neckargartach und in der Stadt Heilbronn bleiben erhalten. Die Abteilungen organisieren in eigener Verantwortung die Nutzung der Sportstätten, soweit sie ihnen entsprechend ihrer bisherigen Betätigung zugewiesen wurden. Soweit mit einer anderen Abteilung Überschneidungen auftreten, ist der Vorstand in die Organisation einzubinden.
- Die bestehenden Verträge mit Übungsleitern werden fortgesetzt. Diese Festlegung steht jedoch unter dem Vorbehalt einer Bedarfsänderung.

Entwurf des Verschmelzungsvertrages

Vorwort

Im Bewusstsein der besonderen Bedeutung des Sportgeschehens in der Stadt Heilbronn haben die maßgeblichen Gremien der aktiven Sportvereine, der SV Heilbronn am Leinbach sowie die Salt Miners, ihren Zusammenschluss positiv beschieden. Ziel einer Vereinigung beider Vereine ist es, durch eine Bündelung der beiderseitig vorhandenen persönlichen und fachlichen Kompetenzen sowie der wirtschaftlichen Ausstattung, die sportlichen und damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Aktivitäten auf ein zukunftssträchtiges und personell sowie finanziell solides Fundament zu stellen, um im Wettbewerb mit anderen Vereinen bestehen zu können, damit Jugendlichen wie Erwachsenen gleichermaßen ein gut organisiertes sportliches und damit zusammenhängendes gesellschaftliches Betätigungsfeld zur Verfügung steht.

§ 1 Vertragsschließende

Vertragsschließende sind der seit 1891 bestehende Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. (künftig: SV Heilbronn am Leinbach) und der seit 1994 bestehende US Sports Club Heilbronn Salt Miners e.V. (künftig: Salt Miners).

§ 2 Art der Verschmelzung

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass der Zusammenschluss beider Vereine im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens von den Salt Miners (übertragender Verein) als Ganzes auf den SV Heilbronn am Leinbach (übernehmender Verein) erfolgt (§ 2 Nr. 1 UmwG).

§ 3 Übertragung des Vermögens, Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Salt Miners übertragen ihr Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf den SV Heilbronn am Leinbach. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass die Übertragung des Vermögens auf den SV Heilbronn am Leinbach mit wirksamer Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart wirksam wird und der SV Heilbronn am Leinbach insoweit unmittelbar in alle Rechte und Pflichten eintritt.
- (2) Grundlage des Vermögensstatus sind die von beiden Vertragsschließenden zum 31.12.2020 erstellten Einnahmen – Überschussrechnungen i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG (*zu beachten Acht - Monatsfrist nach § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG*) sowie der im Verschmelzungsbericht zum 31.12.2020 dargelegte Vermögensstatus. Beide Unterlagen werden diesem Vertrag als Anlage angefügt.
- (3) Die Vertragsschließenden stellen fest, dass mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Mitglieder der Salt Miners gleichberechtigte Mitglieder beim SV Heilbronn am Leinbach sind. Soweit

eine Person Mitglied in beiden Vereinen ist, besteht nur noch beim SV Heilbronn am Leinbach eine Mitgliedschaft; diejenige bei den Salt Miners erlischt.

- (4) Die Höhe der künftigen Mitgliedsbeiträge wird von der Beitragsordnung vom SV Heilbronn am Leinbach übernommen.

§ 4 Bestimmungen zur Mitgliedschaft, Satzung des verschmolzenen Vereins

- (1) Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder des übertragenden Vereins sowie des übernehmenden Vereins ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung vom SV Heilbronn am Leinbach am 30.09.2021 beschlossenen neuen Satzung, die von beiden Vereinen unter dem Vorbehalt beschlossen wurde, dass die Verschmelzung von beiden Vertragsschließenden rechtswirksam mit den gesetzlich notwendigen Mehrheiten beschlossen wird.
- (2) Die Satzungsänderung wird zusammen mit der von beiden Vereinen beschlossenen Verschmelzung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart angemeldet und wird wirksam, sobald sie mit der Verschmelzung im Vereinsregister eingetragen wird.
- (3) Die vom SV Heilbronn am Leinbach beschlossene Satzung wird als Anlage diesem Vertrag angeschlossen; sie ist Teil des vorliegenden Verschmelzungsvertrages und damit bindend.

§ 5 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des verschmolzenen Vereins soll lauten:
- Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.**
- (2) Er wurde von der Mitgliederversammlung vom SV Heilbronn am Leinbach am 30.09.2021 in der dort beschlossenen Satzung des verschmolzenen Vereins bestimmt.
- (3) Sitz des Vereins ist weiterhin die Geschäftsstelle vom SV Heilbronn am Leinbach, Riedweg 52, Heilbronn – Frankenbach.

§ 6 Sonstiger notwendiger Vertragsinhalt gemäß § 5 UmwG, besondere Rechte

- (1) Besondere Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden auch keinem Mitglied gewährt. Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 – 5, 8 UmwG erforderlichen Angaben erübrigen sich, weil beide Vereine nicht als wirtschaftliche Vereine geführt werden.
- (2) Soweit einzelnen Abteilungen besondere Befugnisse eingeräumt werden, sind diese in den Bestimmungen zur neuen Satzung des verschmolzenen Vereins enthalten; auf diese wird verwiesen.

§ 7 Wirksamwerden der Verschmelzung, Verschmelzungstichtag

- (1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn durch die Mitgliederversammlungen beider Vereine am 30.09.2021 (SV Heilbronn am Leinbach) und 30.09.2021 (Salt Miners) die Zustimmung zur Verschmelzung in rechtswirksamer Form erfolgt.

- (2) Rechtlich wirksam und damit verbindlich wird die Verschmelzung mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart. Unabhängig davon gelten die Handlungen des übertragenden Vereins ab dem 01.01.2022 als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).

§ 8 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen

- (1) Soweit Arbeitnehmer bei den Salt Miners bestehen, werden diese gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613 a BGB vom SV Heilbronn am Leinbach übernommen. Nachteilige Folgen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG entstehen nicht.
- (2) Eine Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) besteht bei keinem Verein, so dass insoweit Regelungen nicht erforderlich sind.

Angestellte vom SV Heilbronn am Leinbach: Andreas Sadri, Tobias Geike, Sonja Vogt, Janine Kümmlberger, Edmonda Rrafshi, Bruno Tarantino, Sinan Korkar, Steffen Laux.

Angestellte der Salt Miners: keine

§ 9 Besondere Vereinbarungen der Vertragsschließenden

- (1) Die Vertragsschließenden legen fest, dass die in beiden Vereinen bisher gepflogene Ehrungen, besondere Würdigung herausragender Leistungen für den Verein, Gratulation an runden Geburtstagen, Winter- bzw. Weihnachtsfeiern, Seniorennachmittage und Vergleichbares in gleicher Form und gleichem Umfang weitergeführt werden. Sie legen ferner fest, dass die bestehende Ehrenordnung vom SV Heilbronn am Leinbach (gemäß § 9 der Satzung) den Belangen der stark angewachsenen Gesamtmitglieder übernommen wird.
- (2) Die Vertragsschließenden legen ferner fest, dass den Abteilungen die Befugnis eingeräumt wird, ihre namentliche Bezeichnung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrung ihrer Traditionen selbstständig zu bestimmen. Insoweit ist jedoch zur Klarstellung der rechtlichen Stellung von Abteilungen im Geschäftsverkehr kenntlich zu machen, dass sie eine Abteilung des Sportvereins Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. sind.
- (3) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass die bestehenden Sportgeländen und Sportstätten weiterhin genutzt werden. Im Interesse eines alsbaldigen Zusammenwachsens beider Vereine wird der Vorstand des verschmolzenen Vereins beauftragt, sämtliche Möglichkeiten einer optimalen Ausnutzung der vorhandenen Sportgeländen und Sportstätten auszuschöpfen.
- (4) Die Vertragsschließenden legen fest, dass nach der neu zufassenden Satzung der Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1, 2 Bürgerliches Gesetzbuch (als Vertretungsorgan nach Innen und nach Außen) aus vier Personen bestehen soll.
- (5) In Bezug auf die Besetzung von Vereinsrat sowie Ältesten- und Ehrenrat nach Wirksamwerden der Verschmelzung können die Salt Miners Beiräte entsprechend der Anzahl seiner Mitglieder in diese Gremien entsenden.

- (6) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass sämtliche Ordnungen (insbesondere Jugend- und Beitragsordnung) vom SV Heilbronn am Leinbach übernommen werden.
- (7) Der Sitz des Vereins (i.S.d. § 24 Bürgerliches Gesetzbuch) sowie die Geschäftsstelle befinden sich im Vereinsheim im Ried, Riedweg 52, 74078 Heilbronn.
- (8) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass mit Wirksamwerden der Verschmelzung mit der Stadtverwaltung Heilbronn in Verhandlungen über einen Zuschuss gemäß 4.11 Sportförderrichtlinien verhandelt werden soll.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind oder nicht vollzogen werden können, wird hierdurch die Wirksamkeit der weiteren Regelungen nicht betroffen (sog. salvatorische Klausel). Soweit eine nicht vollziehbare Regelung getroffen wurde, verpflichten sich die Vertragsschließenden, an einer rechtlich wirksamen Regelung zur Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen mitzuwirken, die dem rechtlich oder wirtschaftlich Gewollten entspricht.
- (2) Die Kosten des Verschmelzungsvertrages sowie die Kosten aus dessen Vollzug (insbesondere Kosten des Notariats sowie des Amtsgerichts Stuttgart) trägt der SV Heilbronn am Leinbach als aufnehmender Verein als vorweggenommener Aufwand des verschmolzenen Vereins, das heißt in dessen Rechnung.
- (3) Hiervon unberührt bleibt die gesamtschuldnerische Haftung gemäß den Bestimmungen der Kostenordnung.
- (4) Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die vertragsschließenden Vereine die Kosten aus dem Verschmelzungsvertrag und den daraus entstehenden Folgekosten je zur Hälfte. Alle sonstigen Kosten trägt der jeweils betroffene Verein selbst.
- (5) Sollte bei der Abstimmung über die Verschmelzung bei einem Verein die erforderliche Mehrheit von $\frac{3}{4}$ nicht erreicht werden, besteht eine Bindung an den vorstehenden Vertrag für den anderen Verein für die Dauer von drei Monaten. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Verein, der die erforderliche Mehrheit der Stimmenanzahl für eine Verschmelzung nicht erreicht hat, die Abstimmung zur Verschmelzung wiederholen. Liegt nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Abstimmung erfolgt ist, keine Zustimmung zur Verschmelzung vor, kann der andere Verein von dem Verschmelzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat in Schriftform durch einfaches Schreiben an den anderen Verein zu erfolgen.

Im Namen der Vorstandschaft:

Lars Epple (1. Vorsitzender - Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.)

Matthias Künzel (Stellvertretender Vorsitzender - Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.)

Timo Betz (Stellvertretender Vorsitzender - Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.)

Ulrike Stüben (Stellvertretende Vorsitzende - Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.)

Craig Hopkins (Präsident - US Sports Club Heilbronn Salt Miners e.V.)

Philipp Schneider (Vize-Präsident - US Sports Club Heilbronn Salt Miners e.V.)

Oliver Litz (Schatzmeister - US Sports Club Heilbronn Salt Miners e.V.)

Heilbronn, den 23.08.2021